

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gemmrigheim zum 01.01.2018



Inhalt

Vorwort.....	3
1. Grundlagen des NKHR.....	4
2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.....	5
3. Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2018.....	6
4. Erläuterungen zur Bilanz.....	8
4.1 Erläuterungen zur Aktivseite.....	8
4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	8
4.1.2 Sachvermögen.....	9
4.1.3 Finanzvermögen.....	14
4.1.4 Aktive Abgrenzungsposten.....	16
4.2 Erläuterungen zur Passiva Seite.....	17
4.2.1 Kapitalposition.....	17
4.2.2 Sonderposten.....	17
4.2.3 Verbindlichkeiten.....	18
4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung.....	19
5. Anhang.....	20
5.1. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	20
5.2 Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.....	22
5.3 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW.....	22
5.4 Liquide Mittel im Haushaltsjahr 2018.....	22
5.5 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen.....	22
5.6 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.....	22
5.7 Organe der Verwaltung zum 01.01.2018.....	23

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit einigen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem großen Umstellungsprozess. Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Überleitung des bisherigen kameralen Rechnungswesens hin zur kommunalen Doppik, dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).

Mit dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll erstmals die finanzielle Situation der Gemeinde vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufende Abschreibung bei Sachvermögen, dargestellt, ganz ähnlich, wie man das auch aus der freien Wirtschaft kennt.

Die Gemeinde Gemmrigheim hat den Schritt zum NKHR schon mit dem Haushalt im Jahre 2018 vollzogen. Die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik folgte.

Die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Gemmrigheim ist nun ein weiterer wesentlicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR in Gemmrigheim, die

mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 einen weiteren Meilenstein hat.

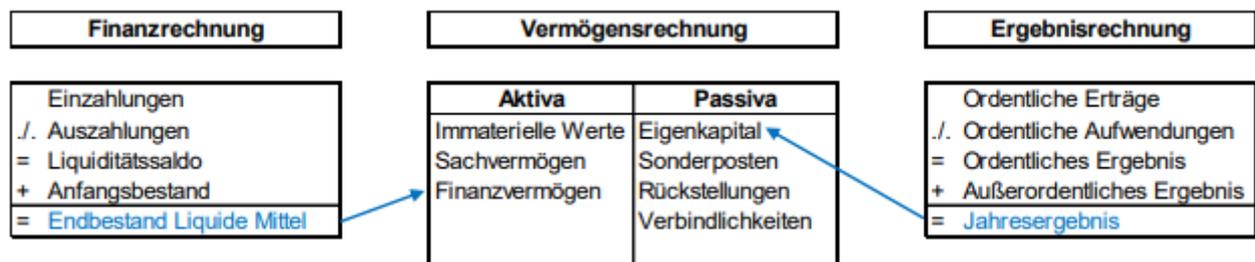
Der zeitliche Verzug bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz war so nicht geplant und hatte eine Reihe von Gründen. Diese waren u.a. in der Pandemie, den darauffolgenden Krisen, Vakanzen und darauffolgenden Einarbeitungszeiten, bestehenden eklatanten Fehlbewertungen und einer vielfach sehr lückenhaften Datenlage begründet.

Auf der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz basieren die darauffolgenden Jahresabschlüsse für alle Rechnungsjahre, die eine als Fortschreibung der Eröffnungsbilanz angesehen werden können. Der Bericht erläutert die einzelnen Bilanzpositionen.

1. Grundlagen des NKHR

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der GemO für Baden-Württemberg. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Die im Rahmen dieses Berichts vorgestellte Eröffnungsbilanz stellt die sogenannte Vermögensrechnung als einen Teil der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten doppischen Jahres 2018 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.



Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01.01.2018. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Gemmrigheim wieder. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden im weiteren Sinne der Gemeinde Gemmrigheim erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“, 3. Auflage in der Fassung vom Juni 2017, berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände im Rahmen der Erfassung und Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor. Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Gemeinde Gemmrigheim diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, geregelt in § 62 GemHVO.

Dies spiegelt sich wider in:

- Dem Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag gem. § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO).
- Den Ansätzen von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte und deren tatsächliche AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten gem. § 62 Abs. 2-3 GemHVO.
- Dem Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO.

3. Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2018

Aktiva	01.01.2018 EUR
1. Vermögen	49.361.707
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	14.338
1.2. Sachvermögen	42.827.919
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	2.974.231
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.535.705
1.2.3. Infrastrukturvermögen	19.807.714
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	18.000
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	535.712
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.557
1.3. Finanzvermögen	6.519.451
1.3.4. Ausleihungen	13.560
1.3.5. Wertpapiere	450.239
1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	191.621
1.3.7. Privatrechtliche Forderungen	427.771
1.3.8. Liquide Mittel	5.436.260
2. Abgrenzungsposten	11.013
2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.013
Bilanzsumme Aktiva	49.372.720

Passiva	01.01.2018 EUR
1. Kapitalposition	41.432.650
1.1. Basiskapital	41.432.650
2. Sonderposten	7.568.992
2.1. Für Investitionszuweisungen	3.508.693
2.2. Für Investitionsbeiträge	1.925.374
2.3. Für sonstiges	2.134.924
4. Verbindlichkeiten	149.927
4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	62.320
4.6. Sonstige Verbindlichkeiten	87.607
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	221.152
Bilanzsumme Passiva	49.372.720

Auf eine Ausweisung von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.

4. Erläuterungen zur Bilanz

4.1 Erläuterungen zur Aktivseite

4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	14.338 EUR
DV-Software	14.338 EUR

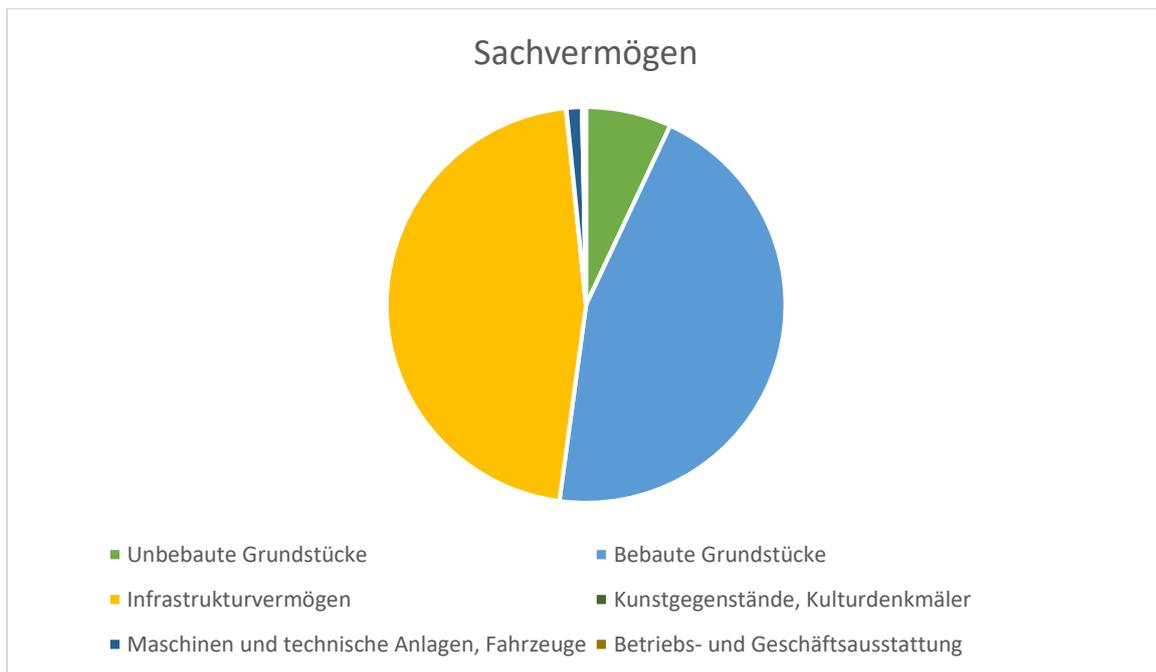
Immaterielle Vermögensgegenstände umfassen sämtliche werthaltige, abgrenzbare und nicht körperliche Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können.

Innerhalb der Bilanzposition Immaterielle Vermögensgegenstände dürfen gem. § 40 Abs. 3 GemHVO ausschließlich entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen werden.

In dieser Bilanzposition sind die Software Lizenzen der Gemeinde Gemmrigheim enthalten.

4.1.2 Sachvermögen

Sachvermögen	42.827.919 EUR
Unbebaute Grundstücke	2.974.231 EUR
Bebaute Grundstücke	19.353.705 EUR
Infrastrukturvermögen	19.807.714 EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	18.000 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	535.712 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.557 EUR



Bei dem Sachvermögen handelt es sich um die oben aufgelisteten Vermögenswerte. Die wesentlichen Bilanzpositionen sind die Bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen. Diese bilden ca. 91% des Sachvermögens der Gemeinde Gemmrigheim.

Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen des Sachvermögens erläutert.

Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke	2.974.231 EUR
Grund und Boden bei Grünflächen	163.157 EUR
Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünfläche	421.412 EUR
Ackerland	938.700 EUR
Grund und Boden bei Wald, Forsten	200.848 EUR
Aufwuchs bei Wald, Forsten	633.444 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	616.670 EUR

Unter unbebauten Grundstücken werden Grundstücke verstanden, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Als unbebaut gelten auch Grundstücke mit nicht bezugsfertigen Gebäuden und Grundstücke mit zerstörten oder verfallenen Gebäuden.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke wurden von der ReweCon GmbH Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt. Eine Detailliertes Vorgehen wurde in der „Sonderdokumentation für Grund- und Bodenvermögen; Ergänzung zur Inventurrichtlinie“ festgehalten.

Grundsätzlich ist bei der Bewertung von den Anschaffungskosten des Grundstückes auszugehen (§§ 43, 44 und 62 GemHVO). Dabei müssen gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wertmindernd berücksichtigt werden.

Für alle Grundstücke ist der tatsächliche Kaufpreis zzgl. der Nebenkosten anzusetzen. Nebenkosten sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb angefallen sind. Dazu gehören u.a. Notariats-, Grundbuch-, Vermessungskosten, Aufwendungen und Entschädigung für Bewuchs oder ähnliche Aufbauten, soweit es sich nicht um selbst-ständig nutzbare Anlagen handelt, die ggf. einen gesonderten Vermögensgegenstand bilden.

Die Erfassung erfolgt anhand der GIS-Daten, aus denen alle bewertungsrelevanten Informationen der einzelnen Flurnummern in eine Datenbank übertragen wurden. Dabei wird jedes Flurstück einzeln erfasst, da jede Flurnummer einen Vermögensgegenstand, mit seiner eigenen Inventarnummer bildet.

Grundstücke wurden grundsätzlich (innerhalb der letzten 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zwingend) mit Anschaffungskosten bewertet. Es werden, soweit vorliegend, Zuschüsse und kostenfreie Übertragungen berücksichtigt und dementsprechend in die Eröffnungsbilanz eingestellt. Die Wertermittlung des Grundvermögens erfolgte zum Bewertungsstichtag, dem 01.01.2018.

Grundstücke von untergeordneter Bedeutung werden entsprechend der Vereinfachungsregel aus § 62 Abs. 2 GemHVO behandelt und der örtliche Durchschnittswert für landwirtschaftliche Flächen zum Bewertungszeitpunkt angesetzt.

Bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke	19.353.704 EUR
Grundstücke mit Wohnbauten	2.224.290 EUR
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	2.112.746 EUR
Grundstücke mit Schulen	1.269.450 EUR
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	1.584.773 EUR
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	12.162.442 EUR

Zu den bebauten Grundstücken gehören alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wohnbauten sind Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten aufzufinden sind.

Unter dem Posten Grundstücke mit sozialen Einrichtungen befinden sich die Kindergärten und der Jugendhaus-Container der Gemeinde.

Der Posten Grundstücke mit Schulen enthält die Grundschule.

In Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen ist die Schulsporthalle und die Wasenhalle mit Vereinsgaststätte enthalten.

Die sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude beinhalten alle Gebäude, die keiner der anderen Nutzungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen alle Verwaltungs- und Betriebsgebäude, wie beispielsweise das Rathaus, Bauhof oder Feuerwehr.

Gebäude, welche sich im Eigentum der Gemeinde Gemmrigheim befinden, werden grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit, vermindert um die planmäßige Abschreibung für die Zeit der bisherigen Nutzung, angesetzt (vgl. §§ 44, 46, 62 GemHVO).

Außerplanmäßige Abschreibungen i. S. der §§ 46 Abs. 3 GemHVO, 253 Abs. 2 Satz 3 HGB werden nur bei einer dauerhaften Wertminderung vorgenommen.

Für Gebäude, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit einem wirtschaftlich unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln sind bzw. die Prüfungssicherheit mit den vorliegenden Unterlagen nicht gewährleistet ist, erfolgt eine Wertermittlung nach Erfahrungswerten nach dem Gebäudeversicherungswerten. Der so ermittelte aktuelle Herstellungswert wird auf den Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zurückindiziert. Grundlage für die Rückindizierung ist der Baupreisindex der statistischen Landesämter des Jahres der Bezugsfertigkeit oder das Jahr 1974 (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung vom Juni 2017, Abschn. 3.2.3.1.1).

Der für die Eröffnungsbilanz maßgebliche Wertansatz ergibt sich, durch Verminderung der rückindizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sowie um gegebenenfalls zu berücksichtigenden außerplanmäßigen Abschreibungen für Baumängel und Bauschäden.

Ist ein Gebäude grundlegend saniert worden, erfolgt die Bewertung anhand der Sanierungskosten. Die Kosten der Generalsanierung gelten insoweit als historische Herstellungskosten.

Für bereits vollständig abgeschriebene Gebäude wird ein Erinnerungswert von 0,00 € angesetzt (Hier mit einer Ausnahme: Teil der Zehntscheuer im Ortskern mit 1 €).

Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen	19.807.713 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.808.473 EUR
Brücken und Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	958.165 EUR
Anlagen zur Abwasserableitung	3.915.459 EUR
Anlagen zur Abwasserreinigung	2.451.367 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	7.809.669 EUR
Strom-, Gas-, Wasserleitungen u. zug. Anl.	1.520.724 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	328.016 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	15.838 EUR

Hierzu wurde zunächst eine Bestandsaufnahme über alle Straßen und Wege durchgeführt. Dies erfolgte durch Abgleich der Grund- und Bodendatenbank mit den im „webgis“ hinterlegten Luftbildern und den entsprechenden Straßenflurstücken. Hierüber erfolgte die Zuteilung der Bauklassen und der Abgleich der Größe der Flurstücke mit den tatsächlichen Flächen der Straßenkörper. Wenn notwendig, wurden Flurstücke ausgemessen.

Alle Straßenkörper, auch ohne aktivierungspflichtige Maßnahmen, wurden bewertet, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz lediglich einen Erinnerungswert von 0,00 € besitzen.

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand anzusehen und einheitlich zu aktivieren und abzuschreiben.

Konnte aus den vorhandenen Daten keine Angabe zum Herstellungsdatum ermittelt werden, wurde der 01.01.1974 angesetzt. Die Ermittlung der Herstellungsdaten erfolgte im Wesentlichen bereits durch die Gemeinde. Die Daten wurden grundsätzlich 1zu1 übernommen.

Wenn das Herstellungsdatum mehr als 6 Jahre vor EB-Stichtag (alles vor dem Jahr 2012) lag, so wurden entsprechend § 62 Abs. 2 GemHVO Erfahrungswerte (pauschalierte qm-Preise) angesetzt, sofern keine nachweisbaren tatsächlichen Kosten vorlagen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	535.712 EUR
Fahrzeuge	461.996 EUR
Maschinen	73.716 EUR

Bei den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen wurde vor allem der Bestand der Feuerwehr und des Bauhofes bewertet. Hierbei wurde die Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO herangezogen, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Allerdings werden sämtliche zugelassenen Maschinen und Fahrzeuge, deren Erwerbszeitpunkt vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt, in einem separaten Bestandsverzeichnis in der Anlagenbuchhaltung geführt. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Maschinen und Fahrzeuge mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

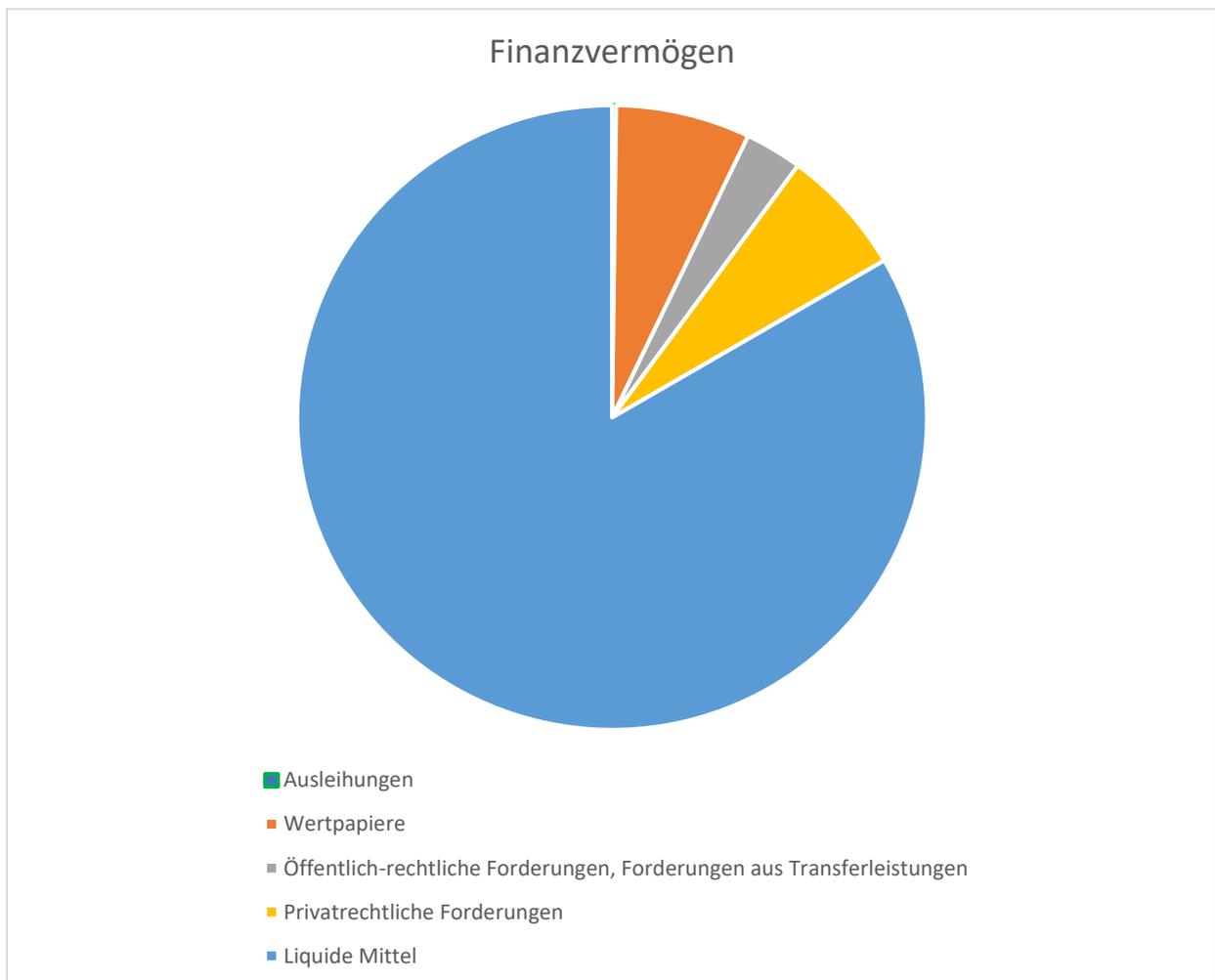
Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.556 EUR
---	--------------------

Diese enthalten im Wesentlichen die Ausstattung des Rathauses und des Bauhofs.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

4.1.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen	6.519.451 EUR
Ausleihungen	13.560 EUR
Wertpapiere	450.239 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	191.621 EUR
Privatrechtliche Forderungen	427.771 EUR
Liquide Mittel	5.436.260 EUR



Ausleihungen

Ausleihungen	13.560 EUR
Arbeitgeberdarlehen	13.260 EUR
Geschäftsanteil an Kreditinstituten	300 EUR

Unter der Position Ausleihungen handelt es sich grundsätzlich um Finanz- und Kapitalforderungen in Form von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie gegebenen Darlehen. Hier in Form von Arbeitgeberdarlehen.

Darüber hinaus werden innerhalb dieser Bilanzposition die Genossenschaftsanteile an der damaligen VR-Bank Neckar-Enz eG dargestellt.

Wertpapiere

Wertpapiere	450.238 EUR
--------------------	--------------------

Wertpapiere sind ganz allgemein Urkunden, die dem Inhaber ein privates Vermögensrecht einräumen. Es gibt viele verschiedene Arten von Wertpapieren, darunter Aktien, Anleihen, Fondsanteile und Zertifikate sowie Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher und Bausparguthaben.

Im Fall der Gemeinde Gemmrigheim sind es Bausparverträge und Mietkautionen, die in Form eines Sparbuches angelegt wurden.

Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	191.621 EUR
--	--------------------

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gebühren und Beiträgen sowie aus Steuerforderungen und Transferleistungen zusammen.

Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen	427.771 EUR
-------------------------------------	--------------------

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Liquide Mittel

Liquide Mittel	5.436.260 EUR
Sichteinlagen, Kassenbestände	5.435.960 EUR
Handvorschüsse	300 EUR

Unter diese Bilanzposition fallen alle frei verfügbaren Mittel, also alle gemeindlichen Girokontenbestände, der Kassenbestand sowie alle gemeindlichen Tagesgelder.

Im Wesentlichen sind hierbei die Bestände bei der VoBa Neckar-Enz eG und der Kreissparkasse Ludwigsburg enthalten.

4.1.4 Aktive Abgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.013 EUR
--	-------------------

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2018 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit diese, Aufwand für die Zeit danach darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Im Rahmen der Eröffnungsbilanz handelt es sich bei diesem Posten ausschließlich um die Beamtengehälter für Januar 2018, die bereits Ende Dezember 2017 ausbezahlt wurden.

4.2 Erläuterungen zur Passiva Seite

4.2.1 Kapitalposition

Kapitalposition	41.432.650 EUR
Basiskapital	41.432.650 EUR

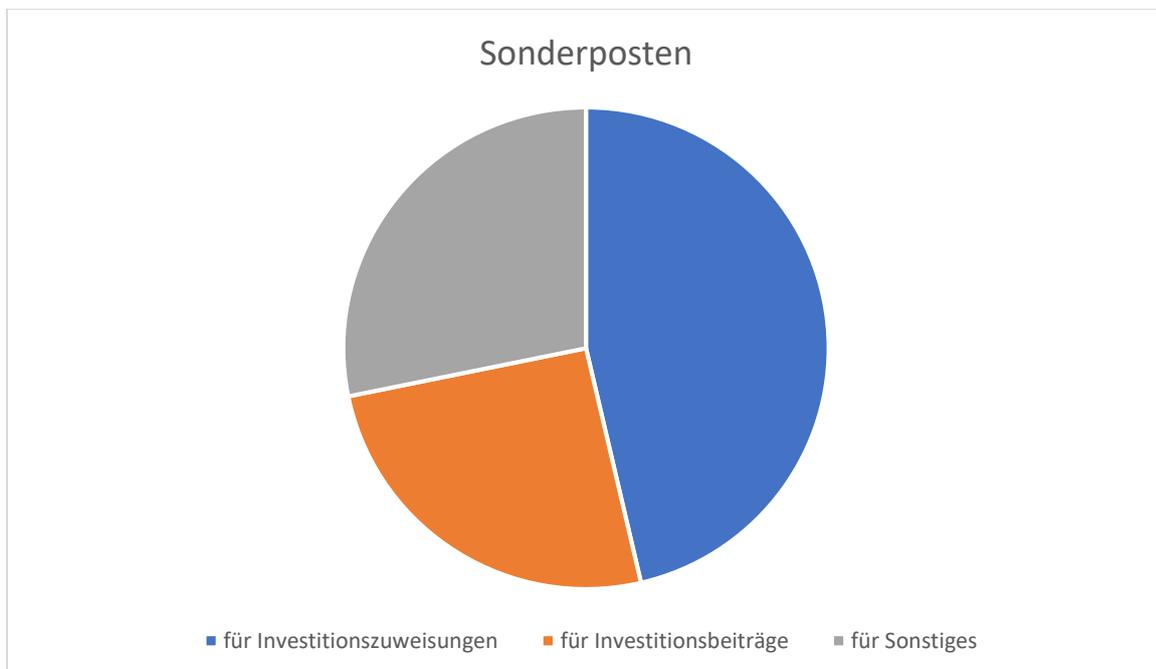
Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird. Hierin gehen auch die Kapitalzuschüsse, die nicht aufzulösen sind, auf.

Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die Bilanzsumme, beträgt ca. 83,9%.

4.2.2 Sonderposten

Sonderposten	7.568.992 EUR
für Investitionszuweisungen	3.508.693 EUR
für Investitionsbeiträge	1.925.374 EUR
für Sonstiges	2.134.924 EUR



Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden können.

Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Anderweitige Zuwendungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke) und allgemeine Umlagen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien Verfügung stehen, sind ergebniswirksam als Ertrag im Zuwendungsjahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Sonderposten für erhaltene Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

Sonstige Sonderposten

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

4.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	149.927 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	62.320 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	87.607 EUR

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Unter die Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, welche nicht unter die vorher genannten Positionen fallen. Hierbei handelt es sich u.a. um verschiedene Mietkautionen sowie um während der Umstellungsphase entstandene und bisher nicht zugeordnete Zahlungsvorgänge, deren wesentlichste Teilposition eine Gewerbesteuerzahlung bildet.

4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	221.152 EUR
------------------------------------	-------------

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2018 bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Davon betroffen sind hierbei im Wesentlichen die im Friedhofsbereich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die passive Rechnungsabgrenzung und deren periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den betreffenden Folgejahren zugerechnet.

5. Anhang

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.

5.1. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bewertungsmethode	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Immaterielle Vermögensgegenstände	§ 40 Abs. 3 GemHVO	Nur entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände bilanziert
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1000 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden als ordentlicher Aufwand behandelt.
Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO	Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag gem. § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO

Sachanlagen (Grundstücke, Infrastruktur, Gebäude)	§§ 43, 44, 62 GemHVO	Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten
	§ 62 Abs. 4 GemHVO	Bei alten Beständen (> 6 Jahre vor Eröffnungsbilanzstichtag): pauschalisierte Erfahrungswerte
	§ 255 Abs. 2 Satz 1 HGB	Generalsanierung als Herstellungskosten gewertet
Grundstücke untergeordneter Bedeutung	§ 62 Abs. 2 GemHVO, § 62 Abs. 4 S.1 GemHVO	Örtliche Durchschnittswert für landwirtschaftliche Flächen zum Bewertungszeitpunkt
Abschreibungen auf Sachanlagen	§ 44, § 46 Abs. 1 GemHVO	Lineare Abschreibung über Nutzungsdauer
	§ 46 Abs. 3 GemHVO, § 253 Abs. 2 S.3 HGB	Außerplanmäßige Abschreibung bei dauerhafter Wertminderung
Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO	Bewertung zu Anschaffungskosten, wenn < 6 Jahre alt
	§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO	Ältere Bestände mit einem Wert von >1.000€ wurden erfasst.
Finanzvermögen (Forderungen, Wertpapiere, liquide Mittel)	§ 38 Abs. 3 GemHVO	Wertpapiere zum beizulegenden Wert (Bausparverträge und Mietkautionen)
Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 Abs. 3 und Abs. 1 S. 2 GemHVO	Beamtenbezüge

Verbindlichkeiten	§ 45 Abs. 1 GemHVO	Bewertung zum Erfüllungsbetrag
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 GemHVO	Einnahmen, die zukünftige Perioden betreffen, werden abgegrenzt

5.2 Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Fremdkapitalzinsen die aufgrund der Herstellung eines Vermögensgegenstandes entstehen, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO)

5.3 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW

Zum Stichtag 31.12.2017 beträgt der Anteil an der Pensionsrückstellung beim KVBW gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO **1.590.262,00** EUR.

5.4 Liquide Mittel im Haushaltsjahr 2018

Am Eröffnungsbilanzstichtag, dem 01.01.2018, gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ausgewiesene Liquidität beträgt **5.452.501,00** EUR.

5.5 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden weder Ermächtigungsüberträge gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO gebildet noch gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz GemHVO Kreditermächtigungen in Anspruch genommen.

5.6 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 31.12.2017 in Höhe von **321.000,00** EUR vor.

5.7 Organe der Verwaltung zum 01.01.2018

Bürgermeisterin:

Frau Monika Chef

Mitglieder des Gemeinderats:

Herr Sven Herold

Frau Selina Alber

Herr Ralf Schober

Frau Elke Seiz

Herr Günther Weis

Herr Maximilian Reuschle

Frau Heike Scherer-Eiselen

Frau Nicole Weber

Herr Manfred Sannert

Herr Markus Beckbissinger

Herr Manfred Faißt

Herr Axel Scholl

Herr Jörg Frauhammer